

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/13115 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu der Änderung des Übereinkommens vom 25. Juni 1998  
über den Zugang zu Informationen,  
die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren  
und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten  
(Erstes Aarhus-Änderungs-Übereinkommen)**

### **A. Problem**

Das von Deutschland ratifizierte Übereinkommen der UN ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) verfolgt das Ziel, die Transparenz, Akzeptanz und Qualität von Verwaltungsentscheidungen zu steigern und damit einen effektiven Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität zu leisten.

Die auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien angenommene Änderung des Aarhus-Übereinkommens ergänzt das Übereinkommen um Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen.

### **B. Lösung**

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### **D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

## 2. Vollzugsaufwand

Ein erhöhter Verwaltungsaufwand für Bund, Länder oder Gemeinden ist durch die Ratifizierung der Änderung des Aarhus-Übereinkommens nicht zu erwarten, da aus der Änderung resultierende rechtliche Verpflichtungen bereits durch das geltende deutsche Recht sowie durch europarechtliche Vorgaben vorgeschrieben sind.

### **E. Sonstige Kosten**

Durch die Änderung des Aarhus-Übereinkommens sind keine höheren Kosten und damit auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere die Verbraucherpreise zu erwarten, da aus der Änderung resultierende rechtliche Verpflichtungen bereits durch das geltende deutsche Recht sowie durch europarechtliche Vorgaben vorgeschrieben sind.

### **F. Bürokratiekosten**

Durch dieses Gesetz werden keine Informationspflichten geschaffen oder geändert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13115 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

### **Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Ulrike Höfken**  
Vorsitzende und Berichterstatterin

**Dr. Max Lehmer**  
Berichterstatter

**Gustav Herzog**  
Berichterstatter

**Dr. Christel Happach-Kasan**  
Berichterstatterin

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Max Lehmer, Gustav Herzog, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Ulrike Höfken

### I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/13115** in seiner 224. Sitzung am 28. Mai 2009 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das von Deutschland ratifizierte Übereinkommen der UN ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) verfolgt mit seinen drei Säulen (Information, Partizipation und Rechtsschutz) das Ziel, die Transparenz, Akzeptanz und Qualität von Verwaltungsentscheidungen zu steigern und damit einen effektiven Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität zu leisten. Deutschland hat das am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Übereinkommen am 15. Januar 2007 ratifiziert. Das Übereinkommen hat bislang 41 Vertragsparteien.

Auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien wurde die Änderung des Aarhus-Übereinkommens beschlossen. Die Änderung ergänzt das Aarhus-Übereinkommen um Mindestanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen. Die mit der Änderung erfolgten Anpassungen des Aarhus-Übereinkommens entsprechen dem geltenden deutschen Recht, insbe-

sondere dem Gentechnikgesetz. Neben dem vorliegenden Vertragsgesetz ist daher keine Änderung der Rechtslage in Deutschland erforderlich, um die Anforderungen der Änderungen des Aarhus-Übereinkommens zu erfüllen.

Mit dem geplanten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Ratifikation der von den Vertragsparteien beschlossenen Änderung des Aarhus-Übereinkommens herbeigeführt werden.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13115 in seiner 101. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/13115 in seiner 93. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

### IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13115 in seiner 108. Sitzung am 17. Juni 2009 abschließend ohne Debatte beraten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13115 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

**Dr. Max Lehmer**  
Berichtersteller

**Gustav Herzog**  
Berichtersteller

**Dr. Christel Happach-Kasan**  
Berichterstatlerin

**Dr. Kirsten Tackmann**  
Berichterstatlerin

**Ulrike Höfken**  
Berichterstatlerin